



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Carolsfeld, Fr. Schnorr von: Eine ungesühnte Schuld Roms gegen
Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

unsere ganze Darlegung wohl als das Nothwendige schon gezeigt haben wird: die Verwaltung unserer Schulen wird anderen Männern, als Stiehl und Wiese anvertraut werden müssen. — ? —

Sine ungesühnte Schuld Roms gegen Deutschland.

Bei der Veränderung, welche durch den Erfolg der deutschen Waffen gegen Frankreich auch in der politischen Lage Roms herbeigeführt wurde, war für die wissenschaftliche Welt in Deutschland von besonderem Interesse, zu erfahren, wie sich das Schicksal der weltberühmten vaticanischen Bibliothek gestalten würde. Man weiß, daß dieselbe in päpstlichem Besitz und in den Händen der päpstlichen Verwaltung geblieben ist. So sehr man dies zu beklagen geneigt sein muß, wenn man die Mängel der bisherigen Bibliothekverwaltung kennt, wenn man weiß, wie wenig dieselbe einer freien und gründlichen Ausbeutung ihrer Schätze geneigt oder gewachsen gewesen ist, und wie sehr sie, sogar durch die Unzahl römischer Heiligenfeste, die Arbeiten fremder Gelehrter erschwert hat, so kann man sich dieser Entscheidung als Deutscher doch in einer Beziehung freuen. Die Sühnung eines an Deutschland begangenen Unrechts, welche durch den Uebergang der vaticanischen Bibliothek in den Besitz des italienischen Staates wahrscheinlich in weiteste Ferne gerückt worden wäre, steht nun vielleicht nahe bevor. Die Auslieferung der pfälzischen Bibliothek an den Papst Gregor XV., unwahr Schenkung genannt, da dem Kurfürsten Maximilian I. von Bayern über die Bibliothek, der nun die vaticanische Bibliothek einen so bedeutenden Theil ihres Werthes verdankt, kein Verfügungsrecht zustand, und die Abtretung durch die Unterhandlungen der Vertreter des Papstes erschlichen wurde, war ein Ereigniß, welches für das geistige Leben Deutschlands von unzweifelhaft schädlicher Wirkung war und als ein den heiligsten Interessen unseres Volkes angethanes schmähtliches Unrecht empfunden werden muß. Die Handlungsweise Gregors XV. ist auch von katholischer Seite als das bezeichnet worden, was sie ist (s. Serapeum. 1845. S. 8): „er streckte seine Hand nach fremdem Eigenthume, wie einst seine Ahnen, die alten Römer, nach jedem der ihnen bekannten Welttheile, wie einst David nach dem Weibe Urias des Hethiters.“ Möge daher der Zeitpunkt, wenn das Papstthum das Gesetz des irdischen Daseins erfüllt, oder immer auf's neue nichts anderes, als eben nur unser gutes Recht benutzt werden, um Deutschland zu seinem Eigenthum zu verhelfen und auch diese schmerzliche Erinnerung an die deutsche Schmach des siebzehnten Jahrhunderts

zu tilgen! Möge Deutschland ohne Verbündete in Rom besseren Erfolg erzielen, als im Jahre 1817 der Verwendung der verbündeten Monarchen bei dem päpstlichen Hofe beschieden war.

Fr. Schnorr v. Carolsfeld.

Tom preukischen Landtag.

Berlin, den 11. Februar 1872.

Die Landtagsverhandlungen dieser Woche haben am 5. Februar eine Berathung des Abgeordnetenhauses gebracht über die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes, die wir übergehen dürfen. An demselben Tage begann im Herrenhaus die Berathung des wichtigen Gesetzes über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. In drei Sitzungen hat das Herrenhaus den Gegenstand bis zum 7. Februar zu Ende gebracht. Es wäre durchaus belohnend, auf dieses Gesetz und seine Berathung im Herrenhaus einzugehen. Wir müssen uns eine eingehende Besprechung aber bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo der in Rede stehende Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus gelangt. Denn in dieser Woche nehmen die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Schulaufsichtsgesetz, mit anderen Worten: die Fortsetzung des Streites zwischen dem deutschen Staat und dem Ultramontanismus, die Aufmerksamkeit der politischen Kreise ausschließlich in Anspruch.

Es war am 8. Februar, wo der Entwurf des Schulaufsichtsgesetzes im Abgeordnetenhaus zur ersten Berathung, zu der sogenannten Vorberathung gelangte. Man erinnert sich, daß diesen Gesetzentwurf noch der kürzlich abgetretene Minister v. Mühler im Namen der Staatsregierung eingebracht hatte. Der jetzige Cultusminister hatte den Entwurf nicht zurückgezogen, sich aber eine freie Stellung zu einer Vorlage bewahrt, die nicht von ihm herrührte. Das Gesetz besteht nur aus zwei Paragraphen, und beim ersten Anblick wird es Jedem schwer fallen, den Anlaß principieller Kämpfe zu gewahren. Art. 23 der preukischen Verfassung bestimmt, daß alle Unterrichts- und alle Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staat ernannter Behörden stehen. Der Entwurf des neuen Schulaufsichtsgesetzes macht den Art. 23 zum actuellen Recht, was er noch nicht überall gewesen, indem der Entwurf in § 1, den Verfassungsartikel wiederholend, bestimmt, daß die Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten, öffentliche wie private, dem Staate zusteht, und hinzusetzt, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten

Grenzboten I. 1872.